



# **Friedhof- und Bestattungsreglement**

vom 14. November 1995

mit Änderungen vom 5. Juni 2007

Neudruck

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 18 des kantonalen Gesetzes über Friedhöfe und Bestattungen vom 28. Dezember 1964 und die Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz vom 3. Januar 1967 folgendes Friedhof- und Bestattungsreglement:

## ***I. ALLGEMEINES***

### **Art. 1 Grundsatz**

Das Bestattungswesen ist Sache der Politischen Gemeinde. Die Friedhöfe der Gemeinde unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates, solange sie zu Bestattungszwecken benützt werden oder den Charakter von Friedhöfen beibehalten.

### **Art. 2 Meldepflicht**

Alle auf dem Gebiete der Politischen Gemeinde Degersheim erfolgten Todesfälle, Leichenauffindungen und Totgeburten (in einem Fruchtalter von über 6 Monaten) sind innert 2 Tagen beim Zivilstandsamt zu melden. Wer beim Tod einer unbekannt Person zugegen war, eine Leiche gefunden hat, vom Tod einer unbekannt Person oder vom Todesfall mit aussergewöhnlicher Ursache Kenntnis erhalten hat, ist verpflichtet, dem Bezirksammann, dem Gemeinammann oder der Polizei sofort Bericht zu erstatten.

### **Art. 3 Bestattungsort**

Alle Verstorbenen, mit Ausnahme der Ordensangehörigen des Klosters Magdenau, die auf dem Gebiete der Politischen Gemeinde Degersheim niedergelassen waren, werden auf den öffentlichen Begräbnisstätten der Gemeinde beerdigt.

Die verstorbenen Ordensangehörigen des Klosters Magdenau werden auf dem klostereigenen Friedhof bestattet.

War die in der Gemeinde verstorbene Person im Kanton nicht niedergelassen, ist ihre Niederlassung unbekannt, sorgen die Hinterlassenen nicht für eine Bestattung auf einem anderen Friedhof, oder kann der Leichnam aus Gründen der öffentlichen Gesundheit nicht überführt werden, ist die Beerdigung auf einem

der Friedhöfe der Gemeinde zu gestatten. Die Bestattungsgebühr kann in diesen Fällen teilweise oder voll erlassen werden.

Verstorbene, welche nicht in der Politischen Gemeinde, aber in einem der drei Kirchkreise Wohnsitz hatten, können gegen Entrichtung einer Gebühr auf den öffentlichen Friedhöfen bestattet werden.

In den übrigen Fällen ist für nicht in der Gemeinde wohnhaft gewesene Verstorbene die Bewilligung des Gemeinammanns für die Bestattung auf den öffentlichen Friedhöfen erforderlich. Die dafür zu entrichtende Taxe wird gemäss dem Gebührenreglement festgesetzt.

### **Art. 3<sup>bis</sup> Kath. Kirchengemeinde Degersheim**

Die verstorbenen Priester der katholischen Kirchengemeinde Degersheim können auf dem Friedhof der katholischen Kirche Degersheim im Norden des bestehenden Gotteshauses, bestattet werden.

### **Art. 4 Leichenzüge**

Leichenzüge können vom Gemeinderat auf bestimmte Strassen verwiesen oder aus gesundheitspolizeilichen und in Ausnahmefällen auch aus verkehrstechnischen Gründen untersagt werden.

### **Art. 5 Kirchlicher Beistand**

Für die kirchliche Bestattung haben die Organe der Religionsgemeinschaften ihre Anordnungen zu treffen, nachdem sie durch die Hinterlassenen vom Todesfalle Kenntnis erhalten haben. Bei Bestattungen ohne kirchlichen Beistand hat der Zivilstandsbeamte anwesend zu sein.

### **Art. 6 Aufbahrung**

#### *Degersheim-Dorf:*

Die Leichen werden in der Regel in der Leichenhalle des Friedhofes aufgebahrt. Bei Platzmangel kann auch die Leichenhalle in Wolfertswil und die des Altersheims benutzt werden.

#### *Wolfertswil:*

Die Leichen werden in der Regel in der Leichenhalle Wolfertswil aufgebahrt. Bei Platzmangel kann auch die Leichenhalle in Degersheim und die des Altersheims benutzt werden.

Die Aufbahrung der Leiche zu Hause kann von den Angehörigen verlangt werden, sofern keine gesundheitspolizeilichen Gründe entgegenstehen.

Die Wartezeit für die Bestattung von 72 Stunden darf ausnahmsweise um längstens 48 Stunden erstreckt werden, sofern der Leichnam im Aufbahrungsraum des Friedhofgebäudes oder in einem andern hiezu besonders eingerichteten Raum aufbewahrt wird und der Arzt, welcher die Leichenschau vornimmt, keine Einwendungen aus Gründen der öffentlichen Gesundheit erhebt.

Totgeburten vor Ablauf des 6. Fruchtmontates sind ohne besondere Meldung an das Zivilstandsamt und mit passender Umhüllung innert 24 Stunden unter Verantwortlichkeit der beigezogenen Hebamme dem Totengräber zur Bestattung zu übergeben. Die Überführung vom Aufbahrungsort zum Friedhof erfolgt eine Stunde vor der Bestattung.

## **Art. 7 Glockengeläute**

Das Glockengeläute erfolgt nach den Anordnungen der zuständigen Kirchgemeinde.

## **Art. 8 Bestattungsart**

Die Bestattungen erfolgen in der Regel öffentlich. Wünschen die Angehörigen eine Bestattung im engsten Familienkreis, so kann eine stille Bestattung angeordnet werden. In diesem Falle wird auf die amtliche Bekanntmachung der Bestattungszeit verzichtet.

## **II. ERDBESTATTUNG**

### **Art. 9 Gräberarten und Reihenfolge**

Auf den öffentlichen Friedhöfen werden die Leichen in Reihengräbern beerdigt. Auf Gesuch hin kann die Friedhofkommission die Bestattung in einem Familiengrab zulassen, solange gemäss Friedhofplan genügend Raum dafür vorhanden ist. Die Zuweisung der Grabstätten erfolgt nach der Reihenfolge des Todestages (bei Familiengräbern nach demjenigen des zuerst Verstorbenen).

### **Art. 10 Friedhofeinteilung**

Die Friedhöfe sind in Bestattungsfelder eingeteilt.

#### *Reihengräber*

##### a) Einteilung

Die Reihengräber werden eingeteilt in:

Reihengräber A: Kinder bis zu 12 Jahren

Reihengräber B: Personen von über 12 Jahren

Dasselbe Bestattungsfeld soll in der Regel nur mit einer dieser Gruppen belegt werden.

##### b) Bei den Reihengräbern sind folgende Mindestmasse einzuhalten:

	<i>Kinder- grab</i>	<i>Erwachse- nengrab</i>
1. Abstand v. Grabmitte z. Grabmitte	80 cm	90 cm
2. Grablänge	140 cm	190 cm
3. Grabtiefe	120 cm	135 cm

Zwischen den einzelnen Gräbern ist ein Zwischenraum von mindestens 20 cm einzuhalten.

In ein Reihengrab darf höchstens eine Urne zusätzlich beigesetzt werden. Diese muss jedoch mindestens 10 Jahre vor Ablauf des Grabes beigesetzt werden.

c) Das Familiengrab für zwei Grabstätten hat folgende Masse:

1. Breite	150 cm
2. Länge	190 cm
3. Tiefe	135 cm

Für jede weitere Grabstätte zusätzlich im Familiengrab, Breite 70 cm.

### **Art. 11 Grabesruhe**

a) Die Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 20 Jahren (auch Kindergräber) umgegraben werden.

b) Die Grabesruhe der Reihengräber kann nicht verlängert werden.

Über Ausnahmen befindet das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen (a) bzw. die Friedhofkommission (b).

### **Art. 12 Grabgestaltung**

Jedes Grab wird auf Kosten der Politischen Gemeinde mit einem hölzernen Kreuz als Grabzeichen versehen. Dieses ist einheitlich gestaltet, trägt Name und Vorname des Verstorbenen. Sobald sich die Gräber gesetzt haben, werden sie vom Friedhofgärtner abgegrenzt. Die Gräber erhalten eine einheitliche Grabeinfassung. Für die heraus entstehenden Kosten wird den Angehörigen Rechnung gestellt.

### **Art. 13 Mietzeit**

Die Mietzeit der Familiengrabstätten beträgt 40 Jahre. In einem Familiengrab von 150 cm Breite dürfen nicht mehr als 2 Leichen bestattet werden. In Familiengräbern werden 20 Jahre vor Ablauf der Mietdauer keine Leichen beigesetzt.

Bei Nichterneuerung des Vertrages sind die Denkmäler oder Einfriedungen zu entfernen, andernfalls gehen sie in den Besitz der Politischen Gemeinde über.

Die Mietdauer der Familiengrabstätten kann verlängert werden. Die Friedhofkommission setzt aufgrund des Gebührentarifes die Miettaxe fest.

### **Art. 14 Grabpflege**

Die Mieter der Familiengrabstätten haben diese in gepflegtem Zustande zu halten. Wer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder es versäumt, den Vertrag nach Ablauf der festgesetzten Mietdauer zu erneuern, geht seiner Rechte verlustig. Die Friedhofkommission ist ermächtigt, über Stätte von besetzten Familiengräbern, für deren Unterhalt niemand aufkommt, frei zu verfügen.

Beschliesst die Friedhofkommission, ein Feld aufzuheben oder wesentlich zu verändern, so dass ein Familiengrab aus zwingenden Gründen aufgehoben werden muss, hat die Friedhofkommission für den Rest der Bewilligungsdauer eine andere gleichwertige Grabstätte zur Verfügung zu stellen und das Grab auf ihre Kosten zu verlegen. Andere Ansprüche bestehen nicht. Erfolgt die Auflösung des Grabes vor Ablauf der Grabesruhe ist die Bewilligung des Justiz- und Polizeidepartements des Kantons St. Gallen erforderlich.

### **Art. 15 Sonderfälle**

Wird ein Friedhof vor Ablauf seinem Zwecke entfremdet, wird die zuständige Behörde für eine schickliche Beisetzung der sterblichen Überreste aus dem Familiengrabstätten besorgt sein. Ob ein Anspruch auf Rückvergütung besteht, ist davon abhängig, wie viel der vereinbarten Mietzeit abgelaufen, wie hoch die bezahlte Gebühr und wie hoch die Kosten der Gemeinde für die Zurverfügungstellung des Grabes sind.

### **Art. 16 Benützungsrecht**

Die Berechtigten können den Mietvertrag nicht auf Dritte übertragen.

## ***III. FEUERBESTATTUNG***

### **Art. 17 Feuerbestattungsverein St. Gallen**

Die Feuerbestattung wird nach den vom Feuerbestattungsverein St. Gallen erlassenen und von der zuständigen Behörde genehmigten Vorschriften durchgeführt.

### **Art. 18 Urnenbeisetzung**

Die Beisetzung von Aschenurnen kann, wenn von den Hinterlassenen nicht anderweitig darüber verfügt wird, in der Urnenhalle des Friedhofes Degersheim (Urnennischen), in der Urnenwand, in Urnengräbern, in Familienurnengräbern oder in Reihen- und Familiengräbern von Angehörigen in beiden Friedhöfen erfolgen. Von der Beisetzung ist dem Zivilstandsamt Kenntnis zu geben.

Im Urnengrab/Urnennische dürfen bis zu vier Aschenurnen und im schon belegten Reihengrab darf höchstens eine Aschenurne beigesetzt werden. In der Urnenwand dürfen bis zu 2 Aschenurnen beigesetzt werden. In Familiengräbern ist die Anzahl der beigesetzten Urnen unbeschränkt. Die nachträgliche Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Grab gibt indessen keinen Anspruch auf eine Verlängerung der gesetzlichen Grabesruhe.

Während den der Aufhebung des Grabes vorangehenden 10 Jahren muss deshalb die Beisetzung einer Aschenurne in ein solches, mit Rücksicht auf die auch für Aschenurnen geltende 10-jährige Grabesruhe, unterbleiben.

Urnen aus Nischen und Gräbern, deren Grabesruhe abgelaufen ist, werden vom Friedhofgärtner im Gemeinschaftsurnengrab beigesetzt, sofern die Angehörige nicht anders verfügen.

Er führt über die beigesetzten Urnen Kontrolle und gibt jeweils Ende Jahr der Friedhofkommission darüber Bericht.

### **Art. 19 Urnennischen, Urnenwand**

Die Urnennischen und -wände sind durch die mit Inschrift zu versehenen Deckplatten abzuschliessen. Die Ausführung der Inschriften auf den Platten geschieht nach einem einheitlichen Muster. Die Kosten für die Inschrift werden durch den Steinbildhauer separat bei den Angehörigen erhoben. Die Kosten der Nischenplatten/Wandplatten und der Bepflanzung wird mittels eines einmaligen Pauschalbetrages durch die Politische Gemeinde bei den Hinterbliebenen erhoben.

Die Pflege und die Bepflanzung der Anlage obliegt der durch die Friedhofkommission beauftragten Gärtnerei. Blumenschalen oder Gestecke dürfen nicht in Blumennischen gestellt werden.

Die 10-jährige Miete einer Nische/der Urnenwand ist für die Hinterbliebenen kostenlos. Die Benützungsdauer kann gegen eine jährliche Gebühr, welche vom Gemeinderat festgelegt wird, um weitere 10 Jahre verlängert werden.

### **Art. 20 Urnengräber**

Die Urnengräber haben eine Länge von 1 m und eine Tiefe von 80 cm aufzuweisen. Der Abstand von Grabmitte zur Grabmitte beträgt 80 cm. Zwischen den Gräbern ist ein Zwischenraum von mindestens 15 cm einzuhalten.

### **Art. 21 Mietzeit für Familienurnengräber**

Die Mietdauer für ein Familienurnengrab beträgt 40 Jahre. Eine Verlängerung der Mietdauer kann auf Gesuch hin durch die Friedhofkommission festgesetzt werden. Der Gemeinderat setzt die Miettaxen in einem Reglement fest.

### **Art. 22 Grabesruhe der Urnengräber**

Die Grabesruhe für Normalurnengräber beträgt 10 Jahre und kann um weitere 10 Jahre verlängert werden.

## Nachtrag vom 5. Juni 2007

Eingefügt werden folgende Bestimmungen:

### **Art. 22<sup>bis</sup> Beisetzung im Waldfriedhof, Grundsätze**

Im Waldfriedhof erfolgt die Beisetzung der Asche von Verstorbenen ohne Urnengefäße, im engsten Kreise und in aller Stille sowie unter Verzicht auf eine amtliche Bekanntmachung des Zeitpunktes.

Der Inhalt der Aschenurne wird entweder in eine ausgehobene Öffnung beim Wurzelwerk eines bestimmten Baumes entleert, oder es wird über der eingebrachten Asche ein junger Baum gepflanzt.

Im Waldfriedhof wird auf jeglichen Grabschmuck aus Blumen, Steinen, Pflanzgefäßen etc. verzichtet und die Pflege der Grabstätte der Natur überlassen.

Für die Beisetzung im Waldfriedhof wird eine Gebühr erhoben.

### **Art. 22<sup>ter</sup> Bestimmung eines Baumes als letzte Ruhestätte, Kennzeichnung**

Die Bestimmung eines bereits bestehenden oder später zu pflanzenden Baumes als letzte Ruhestätte kann zu Lebzeiten oder nach dem Tode erfolgen. Mit der Bestimmung des bestehenden Baumes oder der Auswahl einer Jungpflanze und der Bestimmung des Standortes wird das Recht erworben, eine oder mehrere Beisetzungen an demselben Baum vorzunehmen. Den Erwerbern wird ein Standortplan mit Nutzungsvertrag ausgehändigt.

Auf Wunsch wird die letzte Ruhestätte mit einer kleinen, schlichten Holztafel beschriftet, worauf entweder die Initialen, oder der Vorname sowie allenfalls zusätzlich das Geburts- und Todesjahr vermerkt sind.

### **Art. 22<sup>quater</sup> Beisetzung**

Das Ausheben der Öffnung für die Aschenbeigabe, die Lieferung und das Pflanzen der Jungbäume und das Anbringen der Beschriftung erfolgt durch das vom Gemeinderat beauftragte Fachpersonal.

Das unmittelbare Einbringen der Asche erfolgt in der Regel durch Angehörige.

### **Art. 22<sup>quinquies</sup> Erhaltung der letzten Ruhestätte, Verzicht auf Grabräumung**

Im Waldfriedhof entfällt eine spätere Grabräumung.

Nach Ablauf von 25 Jahren seit der letzten Beisetzung gehen sämtliche Rechte am betreffenden Baum an die Politische Gemeinde über. Ab diesem Zeitpunkt dürfen weitere Beisetzungen an diesem Baum vorgenommen werden. Diese Frist kann maximal um 10 Jahre verlängert werden.

Sofern während der vorstehenden Frist wegen höherer Gewalt (Sturmschäden, Blitzschlag etc.) oder aus Sicherheitsgründen Eingriffe am Baum notwendig sind, besteht Anspruch auf unentgeltliche Pflanzung eines gleichartigen jungen Baumes.

#### **Anmerkung zu Art. 22<sup>bis</sup> bis Art. 22<sup>quinquies</sup>**

Die vorstehenden Bestimmungen zum Waldfriedhof sind einzig informativer Natur. Diese sind nicht Bestandteil des öffentlich rechtlichen Bestattungsreglements und unterliegen nicht dem fak. Referendum. Die Beisetzung auf einem Waldfriedhof ist nicht Bestandteil des Bestattungswesens im Sinne des Gesetzes über Friedhöfe und Bestattungen (FSB, sGS 458.1), nachdem Art. 14 Abs. 2 FSB den Angehörigen freistellt, wie und wo sie die Asche, bzw. Urne aufbewahren, bzw. verstreuen möchten.

(Mitteilung des Departements des Innern des Kantons St. Gallen vom 16. Juni 2008)

## **IV. GRABMÄLER**

### **Art. 23 Grabmäler, Allgemeines**

Die Grabmäler und Grabausstattungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einfügen. Alle störenden Formen, Materialien und Farben sollen vermieden werden.

### **Art. 24 Masse**

Grabmäler der Reihengräber dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

a) Sargreihengräber für Erwachsene	Höhe	110 cm
	Breite	60 cm
	Dicke	12 cm
	Sargreihengräber f. Kinder bis 12 Jahre	
	Höhe	70 cm
	Breite	45 cm
	Dicke	12 cm

Liegende Platten ohne sichtbaren Sockel:

Erwachsene	60 / 70 cm
Kinder	45 / 50 cm
b) Familiengrab	Höhe 110 cm
	Breite 100 cm
	Dicke 15 cm
c) Normalurnengrab	70 / 45 / 12 cm
Bodenplatten	Höhe / Breite 45 cm
d) Familienurnengrab	90/100/15 cm

Die maximale Dicke der liegenden Grabplatten darf 8 cm nicht überschreiten. Die Höhe der Grabmäler wird von den fertigen Oberflächen des anschliessenden Weges aus gemessen. Der Zwischenraum von Grab zu Grab beträgt 15 cm.

Über Ausnahmen bei Familienurnengräbern und Familiengräbern entscheidet die Friedhofkommission.

### **Art. 25 Grabeinfassungen**

Die Gräberreihen erhalten durchgehend einheitliche Granitplatten-Einfassungen. Die Zwischenwege werden mit Platten belegt. Für die hieraus entstehenden Kosten wird den Angehörigen Rechnung gestellt. Zwischen Grabmal und Einfassung ist ein Abstand von 5 cm einzuhalten.

### **Art. 26 Versetzen der Grabmäler**

Pro Grab darf nur ein Grabmal errichtet werden. Grabmäler dürfen auf Sarggräbern nicht aufgestellt werden:

- vor Errichtung des Fundaments nach Massgabe des Totengräbers
- bevor der Boden verebnet ist und die Grabstätten endgültig eingeteilt sind
- bei schlechtem Wetter, gefrorenem Boden oder Schnee
- an Samstagen oder Vortagen christlicher Feiertage
- an Sonn- und Feiertagen
- nach 18.30 Uhr

Auf Urnengräbern dürfen Grabmäler aufgestellt werden, sobald es die Bodenbeschaffenheit gestattet.

### **Art. 27 Unterhaltspflicht**

Grabmäler, die schief und unsicher stehen oder reparaturbedürftig sind, müssen durch die Unterhaltspflichtigen instand gesetzt werden. Wenn die Unterhaltspflichtigen nicht ausfindig gemacht werden können, werden die nötigen Instandstellungs-Arbeiten von der Friedhofkommission angeordnet. Die Kosten trägt in diesem Falle die Politische Gemeinde.

### **Art. 28 Grabbepflanzung**

Jede Grabstätte soll wenigstens eine einfache pflanzliche Ausschmückung erhalten. Grabstätten, denen nicht die nötige Pflege zuteil wird, werden vom Friedhofgärtner auf Kosten der Hinterlassenen besorgt. Wenn die Hinterlassenen nicht in der Lage sind, für die nötige Pflege aufzukommen, behält sich die Friedhofkommission das Recht vor, eine einfache Ausschmückung des betreffenden Grabes auf Kosten der Politischen Gemeinde anzuordnen.

## **Art. 29 Grabmäler, nicht zugelassene Materialien**

Die Höhe der Grabmäler wird von den fertigen Oberflächen des anschliessenden Weges aus gemessen. Grabsteinsockel sind nicht zulässig. Es sind ferner nicht zugelassen:

Weiss und schwarz glanzgeschliffene Steine, Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe wie z.B. Baumstämme in Stein oder Blech, unverarbeiteter Zementstein, Gusseisen, Draht, Pulverbronce und dergleichen. Fotografien sind zuzulassen. Porzellanfiguren, Schrifttafeln aus Marmor, Glas, Email oder ähnliche Materialien, Blech- oder Perlkränze.

Alle Flächen des Grabmales müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht verarbeitet sein.

Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen und Sandstrahlen von Steinen sowie das Fräsen von Seitenkanten ist nicht gestattet.

Grabsteine bedürfen vor dem Setzen der Bewilligung durch die Friedhofkommission. Sie überprüft die Einhaltung der Vorschriften über die Gestaltung der Grabmäler nach dem Friedhof- und Bestattungsreglement.

## **Art. 30 Kennzeichnung der Hersteller**

An sämtlichen Grabmälern ist das Kennzeichen des Bildhauers unten auf der rechten Seite anzubringen.

## **Art. 31 Verfügung über den Grabschmuck**

Wird von der Friedhofkommission die Abräumung eines Feldes verfügt, so wird dies im amtlichen Publikationsorgan (Bezirksanzeiger des Untertoggenburges) veröffentlicht. Die Grabmäler sind von den Hinterlassenen innert der bezeichneten Frist zu entfernen. Nach Ablauf des angesetzten Termins wird von der Friedhofkommission darüber verfügt. Die Granitplatten der Urnennischen bleiben Eigentum der Politischen Gemeinde.

# ***V. FRIEDHOFORDNUNG***

## **Art. 32 Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe stehen dem Publikum ab 08.00 Uhr bis zur Abenddämmerung zum Besuche offen.

## **Art. 33 Ordnung**

Kindern unter 10 Jahren ist der Zutritt zu den Friedhöfen nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

Fahrräder sind beim Eingang abzustellen. Hunde dürfen nicht mitgenommen werden.

Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, unberechtigtes Pflücken von Blumen und Verunreinigung von Gräbern, Wegen und Anlagen ist verboten.

Pflanzenumhüllungen, zerbrochene Töpfe und deren Blumen sowie andere Abfälle sind in die dazu bestimmten Behälter zu deponieren. Für das Einstellen von Schnittblumen dürfen nur Vasen verwendet werden.

### **Art. 34 Bestattungszeiten**

Die Bestattungen finden in der Regel statt:

- vormittags von 07.00 - 11.00 Uhr und nachmittags von 14.00 - 16.00 Uhr.
- Die Beisetzung von Aschenurnen in das Urnengrab oder in die Urnennische durch den Friedhofgärtner in der Regel anschliessend an das 11.00-Uhr-Läuten.

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden in der Regel keine Beerdigungen statt. Wenn solche aus zwingenden Gründen nicht verschoben werden können, sollen sie nach Möglichkeit mit dem Vormittags-Gottesdienst zusammenfallen.

## **VI. ORGANE**

### **Art. 35 Friedhofkommission**

Der Gemeinderat wählt eine Friedhofkommission. Der Gemeinderat wählt für eine Amtsdauer folgende Funktionäre:

- den Totengräber
- die Leichenbesorger
- den Leichenwagenführer

### **Art. 36 Friedhofkommission**

Die Friedhofkommission führt die Oberaufsicht über alle Friedhöfe der Gemeinde. Die Handhabung der Ordnung auf dem Friedhof ist Sache der Friedhofkommission. Sie sorgt für die Einhaltung aller Bestimmungen der Friedhof- und Bestattungsordnung und schliesst die Verträge über die Familiengrabstätten und Urnennischen ab. Die Führung der erforderlichen Register und Kontrollen, die Sammlung und Registratur der dazugehörigen Akten gehört zu ihrem Aufgabenbereich.

### **Art. 37 Friedhofhalle**

Die Friedhofhalle auf dem Friedhof Degersheim und Wolfertswil steht Angehörigen aller Bekenntnisse zur Benützung offen. Das Zivilstandsamt verfügt nötigenfalls nach

Rücksprache mit dem Bezirksarzt die sofortige Überführung des Leichnams in das Leichenhaus, wenn

- für die Aufbewahrung des Leichnams in der Wohnung kein schicklicher Raum zur Verfügung steht,
- die einsetzende Verwesung belästigenden Geruch verursacht,
- Ansteckungsgefahr besteht.

Der Leichenbesorger und der Arzt, der die Leichenschau vorgenommen hat, sind verpflichtet, das Zivilstandsamt auf die Notwendigkeit, einen Leichnam zu überführen, aufmerksam zu machen. Für die Aufnahme von Leichen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen wird eine Gebühr erhoben. Diese ist im Tarif für das Bestattungswesen festgelegt.

### **Art. 38 Schlüssel**

Die Schlüssel für die Aufbahrungsräume können von den Angehörigen für die Dauer der Aufbahrung des Verstorbenen beim Zivilstandsamt bezogen werden. Sie sind unmittelbar nach der Beerdigung wieder zurückzugeben. Über die Herausgabe und Rücknahme der Schlüssel wird eine Kontrolle geführt.

### **Art. 39 Leichenschau**

Die Leichenschau wird durch patentierte Ärzte aufgrund der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

### **Art. 40 Zivilstandsamt**

Dem Zivilstandsamt sind folgende Obliegenheiten zugeschrieben.

- Entgegennahme der Todesanzeige, evtl. Anordnung der Leichenschau und Entgegennahme der Todesbescheinigung, Bestimmung des Ortes und des Zeitpunktes der Bestattung.
- Ausgabe der Begräbnisbewilligung und Erteilung der Aufträge an das Bestattungspersonal.
- Bekanntmachung in öffentlichen Anschlagkasten.
- Führung des Friedhofverzeichnisses.
- Persönliche Überwachung der Bestattungen, die ohne kirchlichen Beistand erfolgen.
- Erstattung der gemäss Gesetz und Verordnung erforderlichen Mitteilungen an Amtsstellen usw.

#### **Art. 41 Gärtnerarbeiten, Allgemeines**

Alle Umgebungsarbeiten inkl. Gärtnerarbeiten und Rasenmähen sind sofern möglich, durch das Bauamt auszuführen. Die Schneeräumung des Hauptweges erfolgt ebenfalls durch das Bauamt. Aufgaben die nicht vom Bauamt ausgeführt werden können, werden auf Antrag des Bauamtes an die ansässigen Gärtnereien vergeben.

#### **Art. 42 Sonderfälle**

Gräber und Nischen, welche die Politische Gemeinde infolge spezieller Vereinbarung zu unterhalten hat, besorgt der damit beauftragte Gärtner nach besonderer Anordnung der Friedhofkommission, ebenso die Gräber, denen die Hinterlassenen nicht die nötige Pflege angedeihen lassen.

#### **Art. 43 Leichenbesorger**

Der vom Gemeinderat gewählte Leichenbesorger hat bei jeder Erdbestattung anwesend zu sein.

#### **Art. 44 Totengräber**

Dem Totengräber unterliegen:

Das rechtzeitige Öffnen der Gräber in der für den Sarg passenden Grösse, die Bestattung, das Wiedereinfüllen des Grabes und das Decken des frischen Grabes mit Kränzen und Blumen, das Aufstellen der Trauerkarturne beim Aufbahrungsgebäude, das Versetzen des Holzgrabkreuzes und der Transport des Sarges vom Aufbahrungsgebäude zum Grab. Ebenso hat er ein Gräberverzeichnis zu führen und die Eintragungen fortlaufend zu nummerieren. Dieses Verzeichnis ist alljährlich Ende Jahr der Friedhofkommission zur Einsicht zu unterbreiten. Bei Schneefall ist der Totengräber für die Öffnung des Weges bis zum Grab verantwortlich.

Die Räume in der Friedhofhalle sind in aufgeräumtem Zustand zu halten. Schäden am Gebäude sind dem Präsidenten der Friedhofkommission mitzuteilen. Für Neuanschaffungen von Inventar ist das Einverständnis der Friedhofkommission, bzw. des Präsidenten einzuholen.

#### **Art. 45 Einsargung**

Für den vom Gemeinderat gewählten Sarglieferanten gelten die nachstehenden Vorschriften:

Unmittelbar nach der durch das Zivilstandsamt erfolgten Mitteilung eines Todesfalles begibt er sich in das Trauerhaus und nimmt dort in schicklicher Weise die Masse für den Sarg. Zu-gleich erkundigt er sich über besondere Wünsche hinsichtlich der Beschaffenheit und Ausstattung des Sarges. Die Särge sind in der gebräuchlichen Form zu erstellen. Der Normalsarg ist aus gut getrocknetem Weichholz von mindestens 18 mm Dicke anzufertigen und mit einem schwarzen, braunen oder weissen Anstrich zu

versehen. Bei der Einsargung der Leichen haben 2 Personen mitzuwirken. Aus gesundheitspolizeilichen Gründen, oder wenn die Leiche über eine grössere Distanz zu überführen ist, sind in Bezug auf die Sargbeschaffenheit und Einsargung die eidgenössischen Vorschriften über den Leichentransport zu beachten.

#### **Art. 46 Leichenwagenführer und Transport**

Der vom Gemeinderat gewählte Leichenwagenführer und dessen Begleiter besorgen den Transport der Leiche aus dem Trauerhaus zur Grabstätte. Alle Leichenführungen in und aus der Gemeinde dürfen nur in Leichenautos oder auf Leichenwagen mit Pferdegespann vorgenommen werden.

#### **Art. 47 Leichenwagen**

Der Leichenwagenführer hat den von der Gemeinde ihm zur Verfügung gestellten Wagen in geeigneten Räumlichkeiten unterzubringen und in gutem Zustande zu erhalten. Er haftet für Beschädigungen aus Fahrlässigkeit, während für die durch die ordentliche Abnutzung notwendig gewordenen Reparaturen die Gemeinde aufkommt.

### **VII. KOSTEN UND GEBÜHREN**

#### **Art. 48 Bestattungskosten**

##### *a) Erdbestattung*

Die Erdbestattung für Degersheimer Einwohner erfolgt auf Kosten der Gemeinde und umfasst folgende Leistungen:

- Kosten für das Bereitstellen, Öffnen und Schliessen des Grabes
- Funktion des Zivilstandsamtes
- Leichenschau und Bestattungsbewilligung
- Amtliche Bekanntmachung der Bestattung
- Lieferung des Normalsarges und eines einfachen Grabkreuzes (siehe Punkt 7 der Gebührenordnung)
- Einsargen
- Transport der Leiche vom Trauerhaus zum Friedhof im Leichenwagen (siehe Punkt 7 der Gebührenordnung)

Das Grabgeläute ist Sache der Kirchgemeinden. Ansprüche, die über die Vorschriften dieser Verordnung hinaus gestellt werden, fallen zu Lasten der Hinterbliebenen. Die Kosten der Leichenbesorgung inkl. Leichenbekleidung gehen zu Lasten der Angehörigen.

##### *b) Feuerbestattung*

Die Politische Gemeinde übernimmt für Degersheimer Einwohner die Kosten für die Kremation, wie sie im Tarif für das Bestattungswesen festgesetzt sind und die Rückstellung der Aschenurne nach Degersheim oder Wolfertswil (siehe Punkt 7 der Gebührenordnung).

## **Art. 49 Entschädigung des Personals**

Der Gemeinderat setzt auf Antrag der Friedhofkommission die Entschädigung für die im Bestattungswesen tätigen Funktionäre, soweit keine gesetzlichen Regelungen bestehen, fest.

## **Art. 50 Gebühr**

Der Gemeinderat setzt auf Antrag der Friedhofkommission die Höhe der Gebühren und Entschädigungen in einem Tarif fest. Der Ertrag darf insgesamt die Kosten der öffentlichen Leistungen nicht übersteigen. Die einzelne Gebühr oder Entschädigung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der öffentlichen Leistung stehen. Die Gebühr und Entschädigung betreffen vor allem:

- Alle im Zusammenhang mit einem Todesfall entstehenden Kosten
- Die Mietgebühren für Familiengräber
- Grabtaxen für die Bestattung von nicht in der Gemeinde wohnhaft gewesene Verstorbenen
- Einlage für Grabunterhalt, welcher amtlich verwaltet wird
- Grabeinfassungen/Urnenplatten/Urnenwandplatte
- Die Reservationsgebühr für Familiengräber, Familienurnengräber, Urnenplatten und Urnenwand.

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Gebühr in besonderen Fällen ganz oder teilweise zu erlassen.

## ***VIII. RECHTSMITTEL***

### **Art. 51 Rekurs, Beschwerde**

Beschwerden gegen das Bestattungspersonal sind bei der Friedhofkommission anzubringen. Anordnungen der Friedhofskommission können sich sowohl auf das Personal als auch auf die Einhaltung der Bestimmungen des Friedhofs- und Bestattungsreglements beziehen. In beiden Fällen ist als nächste Instanz der Gemeinderat zuständig.

Beschwerden gegen das Bestattungspersonal sind ohne Einhaltung einer Rechtsmittelfrist zunächst an das Justiz- und Polizeidepartement und danach an die Regierung weiter zu ziehen.

Beschwerden gegen Anordnungen der Friedhofskommission betreffend die Einhaltung und Bestimmungen des Reglements können innert 14 Tagen mit Rekurs bei der Regierung angefochten werden.

## **IX. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 52 Übertretungen**

Zu widerhandlungen gegen das Bestattungs- und Friedhofsreglement werden mit Bussen bis zu Fr. 300.-- bestraft, soweit die Gesetzgebung keine anderen Strafbestimmungen enthält. Vorbehalten bleiben Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes.

### **Art. 53 Inkrafttreten**

Dieses Friedhof- und Bestattungsreglement ersetzt die Friedhof- und Bestattungsordnung vom 6. Juli 1976 und tritt mit der Genehmigung des Justiz- und Polizeidepartements des Kantons St. Gallen in Kraft.

Degersheim, 14. November 1995

### **GEMEINDERAT DEGERSHEIM**

Der Gemeindammann:

Der Gemeinderatsschreiber:

sig. Reto Gnägi

sig. Hansjörg Baumberger

### **Referendum**

Gemäss Art. 12 lit. g der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum unterstellt vom 1. Dezember 1995 bis 30. Dezember 1995.

Vom Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen genehmigt:

St. Gallen, 29. Januar 1996

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
DES KANTONS ST. GALLEN  
Der Regierungsrat:

sig. Hans Rohrer